



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

Tierschutzverein Rastatt und Umgebung e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Stadtbezirk und dessen Umgebung. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen und Jugendgruppen errichten und Vertrauensmänner einsetzen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung und Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermißhandlung und Tierversuche zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen sowie die Behörde entsprechend zu unterstützen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rastatt, die es nach einer Frist von zwei Jahren ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



§ 3 Tierheim

Der Verein kann ein Tierheim unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand auf Verlangen verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich, auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jugendliche, Schüler, Studenten und Rentner bezahlen die Hälfte des Mindestbetrages.

Der Beitrag soll möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres entrichtet werden.

Körperschaftliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der vom Vorstand im Einzelfall bestimmt werden kann.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangen. Dem Antrag ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. oder 2. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung vorliegen. Für die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Alle Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen oder Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier Beisitzern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu erteilt ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:



1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Buchführung
6. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Erstellung eines Jahresberichts
8. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
9. Leitung des Tierheims

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.



§ 9 Neuwahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bleibt das Amt vakant und die nächste Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen Beitragszahlung auf dem Laufenden ist.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen, ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung ist vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen, damit in dieser der Prüfungsbericht erstattet werden kann. Die Prüfer haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden jeweils in der Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Zweiggruppen

Zur Ausdehnung seiner Arbeit für den Tierschutzgedanken kann der Verein in den Orten der zu seinem Tätigkeitsbereich gehörenden Umgebung Zweiggruppen errichten. Zur Errichtung einer Zweiggruppe ist eine Mindestzahl von 7 Mitgliedern am gleichen Ort erforderlich.



§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigten) in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geforderte Mehrheit ist nur aus der Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen zu errechnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 1990 beschlossen.